

Zeitschrift: Mitteilungen der aargauischen Naturforschenden Gesellschaft
Herausgeber: Aargauische Naturforschende Gesellschaft
Band: 15 (1919)

Artikel: Die Jagd im Aargau
Autor: Fleiner, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-171931>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Jagd im Aargau.

Von Hans Fleiner, Aarau.

(Auszug aus dem am 10. Januar 1917 in der Sitzung der Aarg. Naturforschenden Gesellschaft gehaltenen Vortrag.)

Die Bundesverfassung vom Jahre 1874 ermächtigte den Bund (im Art. 25) gesetzliche Bestimmungen zu treffen: „über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel.“

Schon 1875 ist dann das erste Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz erlassen worden, das im Jahre 1904 eine Revision erfuhr, welche insbesondere die Verschärfung der Strafbestimmungen bezweckte. Es war umso notwendiger, daß sich der Bund für die Jagd interessierte, als früher in vielen Kantonen recht verschiedenartige, zum Teil ganz ungenügende Schutzbestimmungen bestanden. Das Bundesgesetz verpflichtete nun die Hochgebirgskantone zur Aufstellung von Bannbezirken (Freibergen), wie solche übrigens teilweise schon bestanden (Kärpfstock z. B. seit 1569). Das Bundesgesetz stellte ferner längere Schonzeiten für das Wild auf und eine Liste der zu schützenden Vögel. Wie es mit dem Vogelschutz in einigen Gegenden steht, zeigt die Tatsache, daß im Jahr 1916 im Tessin von Polizisten und besonders von schweizerischen Grenzwachtern über 20000 verbotene Fanggeräte konfisziert wurden. Den Kantonen bleibt es überlassen, ob sie die Sonntagsjagd bewilligen wollen, Tessin, Genf, Glarus und Graubünden erlauben sie, die andern Kantone verbieten die Sonntagsjagd. Das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz ist keineswegs ein Muster eines modernen Jagdgesetzes, es unterläßt es beispielsweise, eine vollständige Liste der „jagdbaren“ Tiere aufzustellen, deren Okkupation ausschließlich dem Jagdberechtigten gestattet ist; es hat ferner die mittelalterliche Einteilung in hohe und niedere Jagd beibehalten, allerdings in der Weise, daß es der „niederen“ Jagd die „Hochwildjagd“ gegenüberstellt und diese unrichtigerweise definiert als die Jagd auf die jagdbaren Tiere des Hochgebirges, obschon der Begriff der „hohen“

und der „niederer“ Jagd mit der Höhe über dem Meeresspiegel rein nichts zu tun hat. Trotzdem darf anerkannt werden, daß namentlich die Revision vom Jahre 1904 bedeutende Verbesserungen brachte. So zum Beispiel ist auch der alte Wunsch der Revierpächter um Ermöglichung des reizvollen Schnepfenstrichs im frühlingahnenden Walde endlich in Erfüllung gegangen.

Über das Jagdsystem enthält das Gesetz keine Vorschriften, die Kantone können die Patent- oder die Revierjagd wählen. Gegenwärtig besteht das Reviersystem in der Schweiz nur in den Kantonen Aargau, Baselland, Baselstadt und Schaffhausen; beim Patentsystem, das in den übrigen Kantonen herrscht, darf die ganze Jägerschaft nach Bezahlung einer in jedem Kanton verschiedenen Patenttaxe auf dem ganzen Kantonsgebiet jagen, mit Ausnahme eventueller Freiberge. Beim Reviersystem wird die Jagd auf eine Reihe von Jahren verpachtet, da ist also eine rationelle und waidmännische Bewirtschaftung der Jagd ermöglicht, ja sogar geboten. Beim Patentsystem dagegen kann von einer richtigen Hege keine Rede sein, weil Hunderte von Jägern auf dem gleichen Gebiet jagen dürfen und weil jeder weiß, daß das Wild, das er vielleicht schonen möchte, schon in der nächsten Stunde von einem andern Patentjäger zusammengeknallt werden kann.

Der Aargau darf es sich zur Ehre anrechnen, daß er in der Schweiz der treueste Vorkämpfer des Reviersystems gewesen ist. Im Jahr 1803 wurde im Aargau jedes Jagdprivilegium aufgehoben und das Staatsreviersystem eingeführt, das mit zwei ganz kurzen Patentperioden bis zum Jahr 1898 dauerte. Der Staat teilte das ganze Kantonsgebiet in etwa 60, später 86 Reviere ein und verpachtete diese jeweilen auf acht Jahre. Bei der aargauischen Verfassungsrevision von 1885 wurde (Art. 79) beschlossen: Die Jagdgesetzgebung durch eine Verordnung des Großen Rates zu ergänzen, welche eine wirksame Geltendmachung von Wildschadenersatzforderungen sichere. Das eidgenössische Jagdgesetz enthält nämlich gar keine Bestimmungen über den Wildschaden, nach Art. 56 des Schweiz. Obligationenrechts hat das *kantonale* Recht die Haftung für den durch Jagdwild verursachten Schaden zu ordnen. Die Wildschadensfragen spielten in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts im Aargau eine große Rolle und wurden dazu benützt, das Staatsreviersystem durch das Gemeindereviersystem zu ersetzen. Man fand, es sei nicht richtig, daß der *Staat* die hohen Jagdpachtzinse einkassiere, während doch das Grundeigentum das

Wild ernähren müsse. Das neue noch heute gültige aargauische Jagdgesetz, das in der Volksabstimmung mit großer Mehrheit angenommen wurde und mit 1. Januar 1898 in Kraft trat, bestimmte in § 1: „Das Jagdrecht steht grundsätzlich dem Grundeigentum zu. An Stelle des vereinzelt Grund-eigentums verpachtet, namens desselben, jede Einwohnergemeinde den Betrieb der Jagd in ihrer Gemarkung. Der Ertrag der Jagdpacht fällt der Einwohnergemeinde zu und ist vorab zu landwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden.“ Die Pachtdauer beträgt wiederum acht Jahre. Die Verwendung von Laufhunden über 36 cm Risthöhe wurde, besonders zum Schutze des Rehstandes, verboten. Die Bestimmungen über Wildschaden sind sehr streng und es darf gesagt werden, daß fast alle Wildschadenklagen verschwunden sind. Das Gemeindereviersystem hat sich seit zwei Jahrzehnten vorzüglich bewährt. Wer im Aargau die Jagd ausüben will, muß als Ausweis eine von der Finanzdirektion ausgestellte, aber vom Revierpächter auszufüllende Jagdkarte bei sich tragen. Die Jagdkarten werden den Revierpächtern in beliebiger Zahl für sich und zu Handen ihrer Jagdgäste abgegeben, gegen Erlag einer Gesamtgebühr, welche 15 % der Pachtsumme des Reviers beträgt. Im Aargau kann also jeder, der von einem Jagdpächter eingeladen wird, jagen, ohne auch nur einen Rappen für seine Jagdkarte zahlen zu müssen und diese Bestimmung hat unendlich viel dazu beigetragen, unser Reviersystem populär zu machen. Die angestrebte Einführung der Pachtjagd in vielen andern Kantonen ist gerade daran immer wieder gescheitert, daß man sich dort nicht zur Annahme dieser volkstümlichen Bestimmung entschließen konnte. Mit der Gratisjagdkarte kann dem Schlagwort „Herrenjagd“, mit dem bis jetzt die Weiterverbreitung der Pachtjagd in der Schweiz verhindert wurde, am besten und wirkungsvollsten begegnet werden.

Während der laufenden Jagdpachtperiode 1914 bis 1921 erhalten die aargauischen Gemeinden jährlich ca. Fr. 156000 an Jagdpachtzinsen, der Staat bezieht außerdem für die Jagdkarten 15 % gleich Fr. 23000 pro Jahr. Die übrigen Kantone der Schweiz nehmen jährlich zusammen nicht einmal eine halbe Million Franken pro Jahr ein, während sie im Verhältnis zum Aargau fünf Millionen einnehmen sollten. Das Patentsystem raubt also der Schweiz jährlich ca. 4½ Millionen Franken. Bei allgemeiner Einführung der Pachtjagd würden der Schweiz auch die Millionenbeträge erhalten bleiben, die für ausländische Jagd-

pachten bezahlt wurden, und zum Teil auch die ansehnlichen Summen für importiertes Wild (ca. Fr. 800 000 in normalen Jahren).

Dem aargauischen Reviersystem hat es die Schweiz in erster Linie zu danken, daß unser schönstes und zierlichstes Wild, das Reh, von den gehegten Pachtrevieren aus sich wieder überall verbreitet hat.

Zum aargauischen Standwild darf heute auch der Edelfasan gezählt werden, den verschiedene Jagdpächter in ihren Revieren eingebürgert haben. Der Vortragende hat schon vor ca. dreissig Jahren in der Nähe von Aarau (im Rohrschachen usw.) Fasane ausgesetzt und dies seither öfters wiederholt. Er hat später statt des Edelfasans den Ringfasan eingeführt und damit sehr günstige Erfahrungen gemacht. Die gut aklimatisierten Fasane haben während des Krieges bewiesen, daß sie nun auch ohne jede künstliche Fütterung durch den Winter kommen. Im allgemeinen sind die Bauern auf die „fremden Hühner“ nie besonders gut zu sprechen gewesen, sie übersehen, daß sich die Fasane doch auch wieder recht nützlich machen durch Vertilgen vieler Unkrautsamen und zahlloser Schnecken und Raupen.

Wenn ein Waidmann seine jagdlichen Jugendjahre hinter sich hat, gewährt ihm nicht mehr das Vielschießen die Hauptfreude, sondern das Beobachten und das Hegen und Pflegen seines Wildes; er wird immer mehr ein treuer Freund der Natur und ein Gegner von Ausrottungstendenzen jeder Art.